



Freistellungen ADR 1.1.3

Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung ADR 1.1.3.1

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für:

Personen, die im Zuge ihrer Haupttätigkeit, wie z. B.:

- Lieferungen oder Rücklieferungen für oder von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder
- im Zusammenhang mit Messungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten

gefährliche Güter befördern, sind von den Vorschriften des ADR befreit, wenn

- die Mengen der gefährlichen Güter 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen und
- für alle im Fahrzeug, oder im Falle des Ziehens eines Anhängers, für alle in der gesamten Fahrzeugkombination mitgeführten gefährlichen Güter die Höchstmengen (Freigrenzen) gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR nicht überschritten werden.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7 (radioaktive Stoffe).

Beförderungen, die zur internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen nicht in diese Ausnahmeregelung.

Diese Ausnahme kann also

- **nur** in Anspruch genommen werden, wenn ein Handwerker selbst gefährliche Güter auf eine Baustelle mitnimmt oder rückliefert
- **nicht** in Anspruch genommen werden, wenn ein Lieferant oder Mitarbeiter die gefährlichen Güter nur zustellt
- **nicht** in Anspruch genommen werden, wenn die Lieferung nicht zu/von einer Baustelle erfolgt

Die Befreiung gilt also nur, wenn das Lenken nur eine Hilfstätigkeit darstellt:

*z.B. ein Baggerfahrer liefert selbst den Diesel zur Baustelle; Tank max. 450 Liter, die Höchstgrenzen der „1000 Punkte Regel“ dürfen nicht überschritten werden!
Diese Beförderung ist komplett von den Vorschriften des ADR ausgenommen.*



Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden ADR 1.1.3.6

Im Verzeichnis der gefährlichen Güter werden diese in Spalte 15 den Beförderungskategorien 0, 1, 2, 3, 4 zugeordnet. Für diese Kategorie ist wiederum eine höchst zulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit angegeben. Diese Ausnahmeregelung gilt nur bei der Beförderung von Versandstücken, nicht bei Beförderung in Tankfahrzeugen oder loser Schüttung!

Werden diese Grenzen nicht überschritten, müssen folgende Vorschriften nicht angewendet werden:

- kein Gefahrgutlenkerausweis für den Lenker
- Vorschriften über Sicherung gegen Diebstahl oder Missbrauch ADR 1.10 (ausgenommen explosive Stoffe)
- Anbringen von Großzetteln (Placards) oder orangefarbener Gefahrguttafel
- Mitführen einer schriftlichen Weisung
- Lichtbildausweis für jedes Besatzungsmitglied
- Bestimmungen über die Zulassungsbescheinigung
- Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung
- Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken
- Auf- und Abladen an öffentlichen Stellen

Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden:

- Beförderungspapier, Container- oder Fahrzeugpackzertifikat
- Geeignete Verpackung
- Kennzeichnung der Versandstücke (UN-Nummer, Gefahrzettel, Verpackungscode)
- Mindestens 1 tragbarer Feuerlöscher für die Brandklasse A, B, C
- Versandstücke dürfen nicht geöffnet werden
- Rauchen und offenes Feuer verboten
- Überwachungsvorschriften beim Parken
- Ordnungsgemäße Ladungssicherung

Berechnung der freigestellten Menge

Die Berechnung erfolgt nach der „1000 Punkte Regel“. In der Spalte 15 des Verzeichnisses gefährlicher Güter ist die Beförderungskategorie 0, 1, 2, 3, 4 angegeben.



Beförderungskategorie	Höchst zulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit	Berechnungs- faktor
0	0	-
1	20	50
1 (0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005, 1017)	50	20
2	333	3
3	1000	1
4	unbegrenzt	-

Beispiel:

300 Liter Diesel (UN 1202)	$300 * 1 = 300$ Punkte
100 kg Propan (UN 1978)	$100 * 3 = 300$ Punkte
100 Liter Benzin (UN 1203)	<u>$100 * 3 = 300$ Punkte</u>
	900 Punkte

Eine Beförderung in der freigestellten Menge ist möglich, da 1000 Punkte nicht überschritten werden.

Diesel UN 1202	Kat. 3	Sauerstoff UN 1072	Kat. 3
Benzin UN 1203	Kat. 2	Propan UN 1978	Kat. 2
Acetylen UN 1001	Kat. 2	Stickstoff UN 1066	Kat. 3
Kohlendioxid UN 1013	Kat. 3		

Die Erleichterung gilt also nur, wenn insgesamt die Zahl 1000 nicht überschritten wird!

Die Beförderung ist teilweise von den Vorschriften des ADR ausgenommen. Einzuhaltende Vorschriften siehe oben (Beförderungspapier, Kennzeichnung, Ladungssicherung, Feuerlöscher). Wird die Zahl 1000 überschritten, unterliegt die Beförderung voll den Vorschriften des ADR!

Hinweis Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter)

Gemäß § 11 Gefahrgutbeförderungsgesetz GGBG hat jedes Unternehmen, dessen Tätigkeiten die Beförderung gefährlicher Güter (oder das Verpacken von gefährlichen Stoffen, Lösungen, Gemischen, Gegenständen, einschließlich von Abfällen sowie auf das Verladen von Fahrzeugen und Containern) nach den Vorschriften des ADR umfassen, mindestens einen Gefahrgutbeauftragten zu benennen und diesen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu melden. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn innerhalb der der „1000 Punkte Regel“ befördert wird.

Bei Bedarf führe ich entsprechende Schulungen und Unterweisungen durch.